



Satzung des Touristik-und Kulturvereins Verbandsgemeinde Eich e.V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen "Touristik–und Kulturverein der Verbandsgemeinde Eich e.V." und hat seinen Sitz in Eich, Hauptstraße 26. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

Aufgabe und Zweck des Touristik- und Kulturvereins ist es, den örtlichen Tourismus sowie die **Kultur** in der Verbandsgemeinde Eich zu fördern, zu unterstützen und zu intensivieren.

Dies soll erreicht werden durch

- a) eine intensive Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Stelle für Tourismus (Tourist-Information) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eich.
- b) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden und Parlamenten sowie Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Verbänden und Organisationen, insbesondere mit überregional tätig werdenden Stellen für den Bereich Tourismusförderung/-Werbung, wie etwa der Rheinhessen-Touristik GmbH, der Rheinhessen-Marketing e.V. und dgl.
- c) Unterstützung der Verbandsgemeinde Eich bei der Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes für den Bereich Tourismus und Kultur, bei der Koordinierung der örtlichen Leistungsträger (Innenmarketing), bei der örtlichen Tourismuswerbung, Absatz-, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Gästeinformation und – Betreuung.
- d) Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird realisiert durch eigene Projekte als auch Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur.
- e) Erhaltung und Pflege von Kulturwerten sowie der Kulturlandschaft.
- f) Das Bewusstsein für kulturelle Geschichte und Gegenwartskultur zu schärfen und damit einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Lebensqualität in der Verbandsgemeinde Eich zu leisten.

§ 3

Gemeinnützige Arbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsgemeinde Eich sowie die Ortsgemeinden **Alsheim, Eich, Gimbsheim, Hamm am Rhein** und **Mettenheim**. Weitere Mitglieder können private und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

- a) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- b) Die **Mitgliedschaft endet** durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- c) Die **Mitgliedschaft erlischt** durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- b) Als „**fördernde Mitglieder**“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7 der Satzung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen, sich in die Organe des Vereins wählen lassen und sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundzüge der Vereinsarbeit.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (im Sinne des § 32 BGB)
2. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
3. Der Beirat

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden **jährlich mindestens einmal** einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich (auch in elektronischer Form) oder über das Nachrichtenblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Eich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angaben von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- d) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 16 und 17 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - 1) Jahresbericht,
 - 2) Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - 3) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - 4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 5) vorliegende Anträge.

- g) Der Rechnungsbericht erläutert die der Mitgliederversammlung in Schriftform vorgelegte Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben sowie des Vermögens und der Schulden des Vereins.
- h) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis schriftlich vorliegt. Bei der Wahl entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Die Sitzungsniederschrift ist von dem/der Verhandlungsführenden und dem/der Schriftführer (in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu machen. Einspruch kann innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich mit Änderungsvorschlag beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand

- a) Der **Vorstand** des Vereines im Sinne der Satzung besteht aus dem geschäftsführenden (enger) Vorstand und weiteren Beisitzern (erweiterter Vorstand). Nur natürliche Personen, die auch Mitglieder im Verein sind, können Vorstandsmitglieder werden.
- b) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne §26 BGB gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Bürgermeister/in der VG Eich an.
- c) Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- d) Die Wahl des Vorstandes- mit Ausnahme des/ der Bürgermeisters/in der VG Eich als Vorstand kraft Amtes- erfolgt gemäß § 27 BGB durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung aller satzungsmäßigen Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere zählen hierzu die
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
 2. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben.

f) Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

g) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen/deren Vertreter/in, leitet die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlung sowie den sonstigen Versammlungen. Er/sie hat Zutritt zu allen Versammlungen und Sitzungen etwaiger bestehender Ausschüsse.

h) Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende(n) in seiner/ihrer Arbeit und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

i) Die Beisitzer wirken unterstützend bei der Vorstandsarbeit mit und ihnen können bestimmte Aufgabengebiete übertragen werden.

j) Zur Führung seiner Geschäfte gibt sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung, die auch die Ausführung bestimmter Geschäfte des Vereines unter der Verantwortung des Vorstandes durch eine(n) Geschäftsführer(in) regelt. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt darüber hinaus beratend an den Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlung teil.

k) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Öffentlichkeit herstellen.

Eine Vorstandssitzung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein berechtigtes Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel 2 Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

l) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei den Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; bei einer etwaigen Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die von dem/der Verhandlungsführenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsführung

a) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereines kann ein/eine Geschäftsführer(in) eingesetzt werden.

b) Der/die Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestellt.

Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers(in) ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des Vorstandes oder Mitgliederversammlung.

Die Ausgestaltung der Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.

Der/die Geschäftsführer/in kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten. Hierzu bedarf es des vorherigen Abschlusses eines Arbeitsvertrages. Dieser hat unter anderem zu regeln die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit und des Stundenlohnes. Die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses obliegt dem Vorstand und die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung des Vereins zu regeln. Vor Abschluss des Arbeitsvertrages hat die Hauptversammlung den vertraglichen Regelungen zuzustimmen.

d) Der/die Geschäftsführer(in) ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Geschäftsordnung nur dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, gegenüber weisungsgebunden.

§ 12

Beirat

- 1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus den fünf Ortsbürgermeistern bzw. im Verhinderungsfalle den Stellvertretern sowie einem Vertreter des Freizeitgebietes Eicher See, der von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zu wählen ist.
- 2) Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand des Touristik- und Kulturverein bei der Vorbereitung und Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Der Beirat kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und daran beratend mitwirken.

§ 13

Die Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse oder Arbeitskreise können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen und setzen sich aus Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern des Vereins zusammen. Der/die Vorsitzende des Touristikvereins und/oder der/die Geschäftsführ(in) sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- a) Die **Mitgliederversammlung wählt** aus ihrer Mitte **zwei Rechnungsprüfer*innen** und je einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer*innen besteht in der Prüfung der sachgerechten Verbuchungen sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand einschließlich der Geschäftsführung, sie berichten darüber vor der Mitgliederversammlung.
- c) Je nach dem Ergebnis ihrer Prüfungen, über das sie sodann in der Jahreshauptversammlung zu berichten haben, beantragen sie, dem Vorstand des Vereins entsprechend Entlastung zu erteilen oder ihn zu weiteren Erläuterungen des Jahresabschlusses aufzufordern.
- d) Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich, und zwar zeitlich so zu erfolgen, dass das Ergebnis im Vorstand des Vereins rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung erörtert werden kann.

§ 15

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16

Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dieser als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 17

Änderung der Satzung

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - 2) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von

mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Eich mit der Auflage der Verwendung zur Tourismusförderung.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Eich in Kraft. Die bisherige Satzung vom September 2013 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Eich 27.11.2023